

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 7/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Ein- und Verkaufsgesellschaft selbständiger Glaser-
meister Deutschlands eGmbH, vertreten durch ihren Vorstand,
[REDACTED] O [REDACTED]/Ts., Z [REDACTED] Münch.,

Klägerin, Beratungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
F [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Abraham R [REDACTED], F [REDACTED] ([REDACTED]),
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in F [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Mai 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Dr. Girisch

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. vom 23. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten ihrer Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, daß das Landgericht ein echtes Versäumnisurteil zu Gunsten des Abraham R. erlassen wollte und auch erlassen hat; deshalb habe die Klägerin auch nur die Möglichkeit des Einspruchs gehabt; eine Berufung gegen das Versäumnisurteil sei unzulässig (§ 336 ZPO).

Dem ist zuzustimmen. Zu Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß es sich um ein echtes Versäumnisurteil handelte. Das Landgericht hat in diesem Urteil ausdrücklich die §§ 330, 333 ZPO angeführt und dargelegt, daß die Klägerin als säumnig zu behandeln sei, weil ihr Prozeßbevollmächtigter zur Sache nicht habe verhandeln wollen. Es hat auch keinerlei Sachant-

- 3 -

scheidung getroffen. Es handelte sich somit - entgegen der Meinung der Klägerin - nicht etwa um eine nur irrtümlicherweise als Versäumnisurteil bezeichnete Entscheidung.

Ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils gegeben waren, kann dahingestellt bleiben. Denn auch dann, wenn verfahrenswidrig ein Versäumnisurteil erlassen wird, kann gegen dieses nur Einspruch und nicht Berufung eingelegt werden (§§ 338, 513 Abs. 1 ZPO; vgl. auch Stein/Jonas ZPO, 19. Aufl., Anm. I zu § 338 ZPO). Der Sonderfall des § 513 Abs. 2 ZPO (Berufung gegen zweites Versäumnisurteil) liegt hier nicht vor.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Vogt

Finke

Girisch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

